

MARIENSCHULE FULDA

Hausordnung

Lindenstr. 27
36037 Fulda

0661 90282 0
sekretariat@marienschule-fulda.de



Stand 10/2024

Hausordnung

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE REGELN	1
II. VERHALTEN IN HAUS, HOF UND GARTEN	2
III. ANWESENHEIT/TEILNAHME AM UNTERRICHT.....	4
IV. VERHALTEN WÄHREND DES UNTERRICHTS UND IN DEN PAUSEN.....	5
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6

I. Allgemeine Regeln

1. Das Leben an der Marienschule Fulda ist getragen vom gegenseitigen Respekt und von der gemeinsamen Verantwortung aller an unserem Schulleben beteiligten Gruppen.
 - a) Dies erfordert Rücksichtnahme, Respekt und Empathie im Umgang miteinander.
 - b) Ziel ist, dass das Miteinander geprägt ist von Höflichkeit und der Achtung der Persönlichkeit und des Eigentums anderer.
 - c) Dieser gegenseitige Respekt kommt auch in einer angemessenen und dem Unterricht zuträglichen Kleidung zum Ausdruck.
2. Verunglimpfende Äußerungen – insbesondere solche mit Bezug auf Hautfarbe, sexuelle Identität, Herkunft, Sprache, Religion, körperliche Beeinträchtigungen - werden an unserer Schule nicht geduldet. Dies betrifft auch Text- und/oder Bildbeiträge in sozialen Netzwerken und im Internet.
3. Der Genuss von Alkohol, Nikotin, Cannabis, sog. Vapes und anderen Rauschmitteln ist für Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen in den Gebäuden und auf dem gesamten Schulgelände verboten.
4. Essen und Trinken sind während der Unterrichtszeit aus Gründen der Höflichkeit und der Hygiene untersagt.
5. In den Mittagspausen sind die Klassenräume zu verlassen; Mahlzeiten werden ausschließlich in der Cafeteria oder auf dem Pausenhof eingenommen.
6. Kaugummikauen ist verboten.
7. Mit den von der Schule zur Verfügung gestellten Einrichtungen, Lehr- und Lernmitteln ist sorgfältig und schonend umzugehen.
 - a) Auf sparsamen Umgang mit Wasser und Energie (Licht ausschalten, kurzzeitiges Lüften, Schließen der Türen im Winter usw.) ist zu achten.
 - b) Mobiliar, technische Ausstattung und Medien dürfen nicht von ihren Standplätzen entfernt werden.
 - c) Bücher sind stets einzubinden, Name und Klasse sind im hierfür vorgesehenen Register im Bucheinband einzutragen. Der jeweilige Fachlehrer überprüft die Einhaltung dieser Regelung.

Bei Verlust oder Beschädigung ist vollwertiger Ersatz zu leisten.

II. Verhalten in Haus, Hof und Garten

1. Die Schule ist von 07:30 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet. Der Zugang für die Schülerinnen und Schüler erfolgt ausschließlich über den Hofeingang in der Nikolausstraße.
2. Jede Schülerin und jeder Schüler hat zur Ordnung und Sauberkeit im gesamten Schulbereich mitverantwortlich beizutragen. Abfälle werden getrennt in die dafür vorgesehenen Behälter entsorgt. Nach jeder Unterrichtsstunde wird die Tafel gesäubert und die Stühle werden nach Unterrichtsschluss auf die Tische gestellt (auch in den Fachräumen).
3. Für vorsätzliche und grob fahrlässige Sachbeschädigung sowie Körperverletzung haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen allein die verursachende Schülerin oder der verursachende Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte.

Gleiches gilt auch für die Entwendung fremden Eigentums; in diesem Zusammenhang ist eine Haftung des Schulträgers ausgeschlossen.

4. Nutzung elektrischer und elektronischer Geräte

- a) Das Aufstellen und der Gebrauch von privaten elektrischen Geräten wie Radios, CD-Playern, Bluetooth-Boxen, Wasserkochern, Kaffeemaschinen etc. ist nicht erlaubt. Elektrische Geräte müssen durch den sog. E-Check freigegeben sein.
 - b) Die private Nutzung von elektronischen audiovisuellen Wiedergabegeräten ist auf dem Pausenhof und in ausgewiesenen Pausenräumen nur in unterrichtsfreien Zeiten (Freistunden und Mittagspausen) erlaubt.
 - c) Im Unterricht verwendete Tablets oder Notebooks sind stets aufgeladen mit in die Schule zu bringen.
5. Die Anschlagflächen in den Klassenräumen stehen Lehrern/innen und Schülerinnen und Schülern unter der Verantwortung der Klassenleitung zur Verfügung. Aushänge an allgemeinen Anschlagtafeln sowie anderen Stellen innerhalb und außerhalb des Schulhauses dürfen nur mit Genehmigung der Schulleitung (Schulstempel) angebracht werden.

Für Aushänge im SV-Kasten trägt die SV die Verantwortung.

6. Pulte, Tische, Stühle und Wände dürfen nicht beklebt oder beschrieben

werden.

7. Zur Vorbeugung von Unfällen sind nur solche Spiele und Gerätschaften gestattet, von denen keine Gefährdung für Personen und Sachen ausgeht.
8. Die Benutzung der Aufzüge bleibt ausschließlich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stiftung sowie Schülerinnen mit schriftlicher Erlaubnis der Schulleitung vorbehalten.
9. Treppenaufgänge und Fluchtwege müssen immer freigehalten werden.
10. Der Schulhof ist Pausenhof und dient der Erholung. Das Parken von PKW ist nur in Ausnahmefällen auf den ausgewiesenen Parkflächen gestattet. Fahr- und Krafträder sind an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.

Im Sinne der Unfallverhütung ist eine angepasste und rücksichtsvolle Fahrweise zu beachten. Daher ist das Befahren des Schulhofs mit Mofas, Rollern, Motorrädern und PKW während der großen Pause nicht gestattet; das Schultor ist während der großen Pausen geschlossen.

Schülerinnen, die zu einer gr. Pause zur Schule kommen, müssen vor dem Schultor auf das Pausenende warten, vor Pausenbeginn auf dem Gelände sein oder außerhalb des Schulgeländes parken (z.B. Zweiradparkplatz in der Lindenstr.); das Verlassen des Schulhofs mit motorisierten Fahrzeugen ist erst nach Pausenende möglich.

Grundsätzlich darf nur mit Schrittgeschwindigkeit über den Schulhof gefahren werden; es darf zu keiner Zeit eine Gefährdung für andere Personen auf dem Schulgelände bestehen! Das gilt insbesondere auch zum Unterrichtsende!

11. Die Gartenbereiche und der Teich sind zu schützen und sauber zu halten. Abfälle sind grundsätzlich in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.
12. Jede Klasse ist dafür verantwortlich, dass der von ihr zu Beginn eines Schuljahres übernommene Klassenraum am Ende des Schuljahres in sauberem und unbeschädigtem Zustand übergeben wird.
13. Die Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Beschädigungen und technische Defekte sind umgehend schriftlich im Hausmeisterbuch an Pforte zu notieren.

III. Anwesenheit/Teilnahme am Unterricht

1. Alle Lehrkräfte und alle Schülerinnen und Schüler sind zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme an ihren Unterrichtsveranstaltungen und an allen Schulveranstaltungen verpflichtet.
2. Kann eine Schülerin oder ein Schüler nicht oder nicht rechtzeitig zum Unterricht erscheinen, benachrichtigt eine sorgeberechtigte Person oder sie bzw. er selbst (wenn mind. 18 Jahre alt) die Schule telefonisch oder per Webformular (SPH) vor Beginn des regulären Unterrichts um 07:45 Uhr.

Nach der Rückkehr in den Regelunterricht ist binnen 14 Tagen der Klassenleitung eine schriftliche Entschuldigung vorzulegen; in der Oberstufe muss das Fehlen in jedem Kurs durch Vorlage des Entschuldigungsheft entschuldigt werden.

In begründeten Fällen kann eine ärztliche Krankschreibung – auch ab dem ersten Fehltag – oder ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

3. Vorhersehbare schulfremde Verpflichtungen (Arztbesuche, Vorstellungsgespräche, Führerscheinprüfungen und Ähnliches) sollen möglichst in die unterrichtsfreie Zeit gelegt werden.

Nur in begründeten Ausnahmefällen kann eine Beurlaubung im Vorhinein genehmigt werden. Grundlage hierfür ist ein schriftlicher Antrag an die Schulleitung. Zuständig für die Beurlaubung ist:

- für eine Unterrichtsstunde: die Fachlehrerin/der Fachlehrer,
- für bis zu zwei Unterrichtstage: die Klassenlehrer/innen bzw. die Tutoren/innen,
- für mehr als zwei Tage: die Schulleitung,
- im direkten Anschluss an Ferien (vor und nach den Ferien): die Schulleitung.

4. Freiwillige Unterrichtsveranstaltungen (AGs) werden für die Dauer eines ganzen Schuljahres gewählt, sofern die AG nicht für einen kürzeren Zeitraum angesetzt wurde.

5. Sportunterricht

Wenn eine Schülerin oder ein Schüler aus gesundheitlichen Gründen nicht aktiv am Sportunterricht teilnehmen kann, bedarf es einer schriftlichen Entschuldigung durch eine erziehungsberechtigte Person oder sie bzw. ihn selbst (wenn volljährig) an die Sportlehrerin.

Es besteht weiterhin Anwesenheitspflicht im Sportunterricht – über Ausnahmen entscheidet die unterrichtende Sportlehrkraft.

Für eine Freistellung vom Schulsport aus gesundheitlichen Gründen ist durch die Erziehungsberechtigten oder bei Volljährigkeit durch die Schülerin oder den Schüler ein formloser Antrag an die Schule zu stellen.

- Bis zu vier Wochen kann die Sportlehrerin/der Sportlehrer im Einvernehmen mit der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer unter Vorlage eines ärztlichen Attests genehmigen.
- Bis zu drei Monaten wird von der Schulleitung auf der Grundlage eines ärztlichen Attests gewährt.
- In allen anderen Fällen, in denen die Zeit von drei Monaten überschritten wird, ist die Vorlage eines amtsärztlichen Attests erforderlich.

Sofern die Freistellung es zulässt, sind die Schülerinnen während des Sportunterrichtes anwesend.

Eine gänzliche oder teilweise Freistellung vom Sportunterricht aus anderen als gesundheitlichen Gründen ist nicht möglich.

IV. Verhalten während des Unterrichts und in den Pausen

1. Schülerinnen der Klassen 5 — 10 dürfen während der Unterrichtszeit das Schulgelände nur mit Erlaubnis einer Lehrkraft verlassen.
2. Das Sekretariat soll möglichst ausschließlich in den großen Pausen zur Erledigung wichtiger Angelegenheiten aufgesucht werden.
3. Ist eine Klasse bzw. ein Kurs zehn Minuten nach Stundenbeginn noch ohne Lehrer/in, verständigt die Klassen- oder Kurssprecherin das Sekretariat.
4. Die Schülerinnen informieren sich regelmäßig über Änderungen des Unterrichtsablaufes im SPH.
5. In den großen Pausen, außer bei Regen, begeben sich die Schülerinnen der Unter- und Mittelstufe auf dem kürzesten Weg auf den Hof.
Die Lehrkräfte schließen die Klassenräume ab. Die gilt auch für das Unterrichtsende nach der 6. bzw. 7. Stunde.
6. Gegenstände mitzubringen, die den Unterricht stören, ist nicht gestattet.

Handys sind auszuschalten und während des Unterrichts in den Handygaragen aufzubewahren.

Bei schriftlichen Arbeiten werden Handys, Tablets und Smartwatches selbstständig vor Beginn der Prüfung bei der Aufsicht führenden Lehrkraft abgegeben.

Bei Zuwiderhandlung entscheidet die unterrichtende Lehrkraft in Absprache mit der Schulleitung über die Konsequenzen.

7. Schülerinnen können in der ausgewiesenen Handyzone telefonieren.
8. Wenn private elektronische Geräte für Unterrichtszwecke genutzt werden sollen, können diese während der betreffenden Unterrichtsveranstaltung eingeschaltet werden. Dieses geschieht unter Aufsicht der verantwortlichen Lehrkraft.
9. Verkaufsaktionen auf dem Schulgelände bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung.
10. Nach Unterrichtsschluss sind die Stühle auf die Tische zu stellen, alle Fenster zu schließen, das Licht auszuschalten und die Tafel zu reinigen; herumliegende Abfälle sind zu beseitigen.

V. Schlussbestimmungen

1. Die Ordnung für die Nutzung der digitalen Infrastruktur der Marienschule Fulda sowie den Gebrauch privater Endgeräte und die Nutzungsordnung der Mediathek sind in der jeweiligen Fassung Bestandteil der Hausordnung.
2. Über geeignete Maßnahmen bei Verstößen entscheiden die Lehrerinnen und Lehrer bzw. in groben Fällen die Schulleitung.
3. Diese Hausordnung tritt in Kraft durch Beschluss der Gesamtkonferenz vom 13.11.2024.
4. Die Hausordnung kann durch Beschlüsse der Gesamtkonferenz ergänzt werden.

Fulda, den 14.11.2024